

Miscellen : Mandat gegen die überflüssigen Hochzeits-Kösten

Autor(en): **Kunz, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **26 (1953)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-323813>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sie die Ungehorsamen, nach dem Inhalt der publizierten Ordnung angreifen und ihnen die verbotenen Sachen nehmen mögen, so werden jedoch Ihro Gnaden mit höchstem Missfallen verständiget, welcher gestalten gedachte Knaben schon allbereit vor dem gesetzten Termin die Mägd mit grosser Ungestüme, Aergenuss und Leichtfertigkeit angefallen, auch die Messer über sie gezuckt, dass also zu besorgen (ist), es möchte in das künftig gross Unheil, ja sogar Mordtaten hieraus erwachsen, ist diesem nach hochwohlermelt unser gn. Herren ernstlicher Wille, Befehl und Meinung, dass der H. Altrat (jeder Jung- und Altrat gehörte einer Zunft an; sie waren die Verbindungsglieder von der Regierung zu den Zünften und sorgten auch für getreuen Vollzug der obrigkeitlichen Erlasse) ein solches seinen Zunftbrüdern anzeigen, den Knaben in Kraft dies obgehörte Bewilligung wiederum aufheben und ihnen fürdhin die Mägd anzutasten bei Erwartung schwerer Straf verbieten solle. Decretum 29. Mai Anno 1643.» (Concepten, Bd. 76, S. 374.)

«An Herrn Altrat zu *Schuhmachern*.

Unser gn. H. und Obern endlicher Befehl ist, dass H. Altrat zu den Schuhmachern seinen Zunftbrüdern bei 100 Kronen ohnnachlässlicher Buss verbieten solle, dass fürdhin kein Meister den Diensten andere *Schube* mache, als in dem *Mandat* geordnet und vermeldet ist. Vide Mandatenbuch. Actum 29. Mai 1643.»

E. Kunz.

Mandat gegen die überflüssigen Hochzeits-Kösten

Fazenetli als Hochzeitsgeschenk.

An alle Vögte.

«Obgleichwohlen wir in vorigem unserm ausgegangen *Mandat* der *Hochzeiten* halben allen Ueberfluss und Missbrauch, so an denselbigen mit merklichen der angehenden Eheleuten Kosten und Schaden verübt worden, abgeschaffet ze haben vermeint, so ist doch seithero das Widerspiel gespürt worden, auch andere Neuerungen eingerissen, inmassen zu Abschaffung derselben die hohe Notdurft erfordert, dass wir noch ferneres obrigkeitliches Insächen hierinnen halten tüend.

Für das Erste wird männiglichen wohl bewusst sein, dass ein jede, sowohl Manns- als Weibsperson, welche den Hochzeitem an ihrem

hochzeitlichen Fest bei dem Imbis zu Ehren erscheint, die Irti (Uerti) dem Wirt bezahlen sollent, bei welchem wir es nachmalen bewenden lassen, und gebietend, dass selbigem gehorsamlich nachgelebt werde.

Demnach und für das Andere so habent wir betrachtet, reiflich und wohl erwogen, den merklichen ja ganz überschwenglichen Kosten, so bishero an dem ersten Tag der Hochzeit zum Nachtmahl, und hernach an dem andern Tag oder Nachhochzeit uf die angehenden Eheleute gegangen, zugeschweigen die grosse Ungelegenheit, welche die Hochzeiter sowohl an der Umladeten als an dem ersten und andern Tag in ihren Häusern ausstehen und über- (er) tragen müssen, derowegen ordnen wir, dass nun hiefür an zu Vermeidung und Abstrickung unnötigen Kostens, dass wann zwo Personen sich ehelich zusammen verlobend und in Angesicht christlichen katholischen Kirchen ihre getane Versprechnus mit öffentlichem Kirchgang bestätigen werden, am selbigen ersten Tag nit mehr noch weiteres als ein, das Morgenimbiss, in einem Wirtshaus je nach eines jeden Gelegenheit genossen und gehalten werden solle, jedoch und nachdem ein jeder Gast (die Geistlichen und Fremden ausgenommen), der den Hochzeitern zu Ehren erschienen ist, sein Uerti wie hievor vermeldet ist, bezahlt haben, wollen wir den Hochzeitleuten freigestellt und zugelassen haben, dass sie je nach ihrem Stand, Vermögen und Gelegenheit, noch Wein, wie man ihn namset, den verbleibenden Gästen verehren und uftragen lassen mögend, und soll also hiemit für den ersten Tag die Hochzeit geendet haben, das Nachtmahl abgestellt und ganzlichen verboten sein, und weilen uns das Nachhochzeit einen grossen Ueberfluss ze sein bedunkt, dardurch die Hochzeitere in merklichen Kosten gebracht werden, wollen wir also das Nachhochzeit, so bishero in Schwung gsin, hiermit aufgehobt und ganzlichen inskünftig zehalten verboten haben. Es soll auch uf der Umladeten die Hochzeiter niemand weder zu essen noch ze trinken geben, sondern sie in ihren Häusern ohnbekümmert und ohne Ueberlauf von männiglichen rüehig gelassen werden. Es soll auch die Hochzeiterin ihrem versprochenen Brütigam kein Meyen, der mit Gold, Silber oder Spängelin gezieret seie, sondern allein einer, der mit Seiden oder Faden gebunden, je nach einer jeden Vermögen, geben, so gleicher gestalten gegen den Fründen und Verwandten, die der Hochzeiten beigewohnet, verstanden sein soll.

Damit auch männiglichen sich desto bass zu verhalten wisse, weilen ein Missbrauch eingerissen, dass die Hochzeiterin ihren Fründen, Ver-

wandten und ändern uf den Tag ihres hochzeitlichen Fests *Fazenetli* (Nastücher) *verehrt* hat, solche Neuerung wollen wir hiemit auch verboten und allein der Hochzeiterin zugelassen haben, dass sie ihrem *Bräutigam ein Fazenetli*, sonstens weiters niemand, der Ehrbarkeit gemäss verehren möge. So demo haben wir einem Pfarrherrn, neben der Uerti, so er zum Essen gehet, ein Pfund Gelds geordnet, bei welchem Tax es nun hiefür ohne Vermehrung bleiben solle, alles bei 100 Pfund Gelds zu Buess, so du von den Uebertretern gefleissentlich bezüchen und uns gehörigen Orten verrechnen sollest. Actum den 7. Dez. anno 1644.» (Concepten, 1644, Bd. 77, S. 134a.)

Und da klagen wir heute noch, der Staat reglementiere zu viel, mische sich in die *persönlichen Sphären* des Menschen! Und in der «guten alten Zeit» haben sich die gn. Herren und Obern sogar mit dem «Hochzeits-Meyen» und dem *Fazenetli* als Hochzeitsgeschenk befasst, und befohlen!

E. Kunz.

Der Kanton Solothurn im Sonderbundskrieg

(Zwei Briefe)

Das Jahr 1847 ist in den Annalen der Schweizergeschichte als Schicksalsjahr gekennzeichnet. Die Spannung zwischen dem Liberalismus und dem Konservativismus, den beiden politischen und ideologischen Grossmächten, die das ganze 19. Jahrhundert beherrschen, wuchs von Tag zu Tag, so dass sich die Kraftprobe nicht mehr hinauschieben liess. Die fortschrittlichen Kantone auf der einen Seite waren als Träger des liberalen Geistes vom Wunsch und Verlangen erfüllt, das auf kantonalem Boden mühsam Geschaffene durch eine Reform des Bundesvertrages von 1815 zu sichern und zu krönen. Eine Minderheit von Kantonen lehnte auf der andern Seite die durch neuzeitliche Anschauungen erzwungene Umgestaltung der staatlichen Formen und damit auch eine Veränderung des Bundesvereins ab. Sie glaubte gar aus Notwehr zu handeln, wenn sie zur Wahrung ihrer Rechte dem revolutionären Radikalismus die Stirne bot, indem sie den mit dem Bundesvertrag unvereinbaren Sonderbund schloss und selbst vor Landesverrat nicht zurückschreckte. Es gehörte so zur Ironie des Schicksals, dass die Kantone, welche den Fünfzehnervertrag umgestalten wollten, sich in ihrem Kampfe gegen den Sonderbund auf den Bundesvertrag berufen mussten, während diejenigen Stände, welche sich für seine Beibehaltung einsetzten, dessen Bestimmungen eindeutig verletzten.